

RS Vwgh 2004/9/8 2004/03/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §8;

TKG 1997 §125 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/03/0016 E 8. September 2004 RS 1

Stammrechtssatz

§ 125 Abs. 3 TKG erlaubt unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen bei Bedarf die Zuteilung zusätzlicher Frequenzen an bestehende Inhaber einer dort genannten Konzession. § 125 Abs. 3 TKG ermöglicht insbesondere auch (unter den weiteren normierten Voraussetzungen) die Zuteilung von Frequenzen aus dem DCS-1800- Bereich ohne Auferlegung eines zusätzlichen Frequenznutzungsentgeltes an ein öffentliches Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung im 900 MHz-Bereich.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004030015.X01

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>